

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungs-
abgabeverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung sollen die Voraussetzungen für die Durchführung der durch Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vorgesehenen direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide geschaffen werden. Die Beihilfe ist wie bisher als ein Teilausgleich für die Belastungen gedacht, die insbesondere kleineren getreideerzeugenden landwirtschaftlichen Betrieben durch die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe und seit dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 auch der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe auferlegt werden. Die Mitgliedstaaten haben durch Rechtssatz festzulegen, wer als Kleinerzeuger die Beihilfe beanspruchen kann; darüber hinaus sind die erforderlichen Verfahrensvorschriften zu erlassen.

B. Lösung

Die bisherige praktische Durchführung der Kleinerzeugerbeihilferegelung hat ergeben, daß das Abgrenzungskriterium Getreidefläche zu erheblichen Kontrollproblemen geführt hat. Es ist deshalb notwendig, die Definition des Kleinerzeugers auf die leichter zu überprüfende landwirtschaftlich genutzte Fläche umzustellen. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand soll die Beihilfe künftig durch die Bundesfinanzverwaltung gewährt werden, nachdem in einem vorgeschalteten, selbständigen Verwaltungsverfahren der Länder den beihilfeberechtigten Kleinerzeugern eine Anerkennungsbescheinigung erteilt wurde. Darüber hinaus enthält die Verordnung die erforderlichen Vorschriften, um die notwendigen Kontrollen durchzuführen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Beihilfe wird aus Mitteln der Gemeinschaft finanziert. Die Durchführung der Verordnung wird für den Bund zusätzliche Kosten verursachen, der Verwaltungsmehraufwand kann aber voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden; in Einzelfällen können allerdings geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten entstehen. Für die öffentlichen Haushalte der Länder werden sich finanzielle Auswirkungen etwa in dem Umfang ergeben, wie sie bisher bei der Durchführung der Kleinerzeugerbeihilferegelung entstanden sind. Die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht berührt.

04.11.88

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungs-
abgabeverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Ge 46/88

Bonn, den 3. November 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der Getreide-
Mitverantwortungsabgabeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Siebte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1699) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich

1. der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Basisabgabe),
2. der Erhebung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (Zusatzabgabe) und
3. der Gewährung einer direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (Beihilfe)."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 2
Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des in § 8 vorgeschriebenen Meldeverfahrens ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt). Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 8d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen)."

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 wird jeweils das Wort "Abgabe" durch das Wort "Basisabgabe" ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort "Abgabe" durch das Wort "Basisabgabe" ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt)" durch das Wort "Bundesanstalt" ersetzt.
6. § 8a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Rückerstattung beantragt wird, und
3. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit der Zusatzabgabe belastet worden ist."

b) In Satz 2 werden die Worte "Zahlung der Zusatzabgabe" durch die Worte "Belastung mit der Zusatzabgabe" ersetzt.

7. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt eingefügt:

"IV a. Kleinerzeugerbeihilfe

§ 8b

Begriffsbestimmung

Kleinerzeuger von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Getreideerzeuger, dessen Betrieb im laufenden Wirtschaftsjahr eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von höchstens 33 Hektar aufweist.

§ 8c

Gewährung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird vorbehaltlich einer Kürzung nach Absatz 3 in Höhe der von dem Kleinerzeuger getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe gewährt. Besteht ein Anspruch auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a Abs. 1, so ist der Erstattungsbeitrag auf die für die Zusatzabgabe zu gewährende Beihilfe anzurechnen. Die Beihilfe wird nur für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt, für die der Kleinerzeuger im laufenden Wirtschaftsjahr mit den Abgaben belastet worden ist.

(2) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Juli für das vorhergegangene Wirtschaftsjahr bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Beihilfe beantragt wird, und
3. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist.

(3) Übersteigt die Gesamtsumme der Beihilfe für die Basisabgabe und die Zusatzabgabe, die sich aus den eingereichten und geprüften Anträgen errechnet, die für die Beihilfegewährung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel, werden die einzelnen Beihilfebeträge anteilmäßig gekürzt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Auszahlungsquote im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Beihilfebetrug durch Bescheid fest. § 8a Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8d

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Die Beihilfe wird einem Kleinerzeuger nur gewährt, wenn er dem Antrag nach § 8c Abs. 2 folgende Unterlagen beifügt:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe, insbesondere Verkaufsrechnungen oder Gutschriften über das im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte vermarktete Getreide, und
2. eine Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger.

Für die Belege nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 8a Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(2) Die Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger wird auf Antrag ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres für das laufende Wirtschaftsjahr bei den Landesstellen schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Namen und Anschrift des Antragstellers,
2. die Angabe der Größe der im laufenden Wirtschaftsjahr landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 1 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei auch der Versicherung an Eides statt bedienen. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe nach Satz 1 Nr. 2 anhand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Verbilligung nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz überprüft werden kann und eine Überprüfung anhand dieser Unterlagen möglich ist. Die Landesstellen können in Zweifelsfällen verlangen, daß ein Antragsteller zur Erteilung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger die besonderen Aufzeichnungen oder die Karte nach § 9e Abs. 1 vorlegt.

(4) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen durch Stichproben, ob die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragssteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die beim Antragsteller vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen."

8. Nach § 9d wird folgender neuer § 9e eingefügt:

"§ 9e

Aufzeichnungspflichten der Kleinerzeuger von Getreide

(1) Ein Erzeuger, der einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger stellen will, ist verpflichtet

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen;
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über Ort und Lage der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück zu machen.

Ist es dem Erzeuger nicht möglich, für einzelne Flächen in seinen Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 Gemarkung, Flur und Flurstück anzugeben, hat er statt dessen die ortsübliche Grundstücks- oder Lagebezeichnung anzugeben. Anstelle der Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 kann der Erzeuger die erforderlichen Angaben in einer Karte mit einem ausreichend kleinen Maßstab eintragen, aus der mit genügender Sicherheit die genaue Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen."

9. Der bisherige § 9e wird § 9f und erhält folgende Fassung:

"§ 9f

Aufbewahrungspflichten

(1) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind aufzubewahren

1. für die Dauer von sechs Jahren

- a) die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen,
- b) die in den §§ 9 bis 9d vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen,
- c) die sich auf sämtliche vorstehend genannten Bücher und Aufzeichnungen beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen;

2. für die Dauer von drei Jahren

- a) die in § 9e vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen und Karten, einschließlich der sich darauf beziehenden Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen,
- b) die sich auf einen Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a oder auf einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c beziehenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der Belastung mit den Abgaben erforderlichen Belege.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Belege zum Nachweis der Belastung mit den Abgaben beginnt mit der Rückgabe dieser Belege durch das zuständige Hauptzollamt an den Antragsteller; der Tag der Rückgabe, im Falle einer Versendung der Tag der Aufgabe des Briefes bei der Post, ist in den Akten zu vermerken."

10. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Zum Zwecke der Überprüfung des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger hat der Antragsteller den Beauftragten der zuständigen Landesstellen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 1 am Ende das Wort "und" durch ein Komma ersetzt, nach Nummer 2 das Wort "und" angefügt sowie folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. die Anträge nach § 8a Abs. 2 und § 8c Abs. 2".

- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Für den Antrag nach § 8d Abs. 2 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird die Angabe "1 und 2" durch die Angabe "1 bis 3" ersetzt.

12. Der Anlage wird folgende Nummer angefügt:

"12. Spelz (Dinkel) 0,20".

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der vom [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Abschnitte und Paragraphen neu durchnummerieren.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Artikel 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 20. Februar 1987 (BGBl. I S. 645), geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2808), außer Kraft.

(2) Für die Gewährung der Beihilfe für die Getreidewirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 ist die Kleinerzeugerbeihilfeverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

1. Seit dem 1. Juli 1988 wird die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide nicht mehr auf der Stufe der sogenannten ersten Verarbeitung des Getreides, sondern auf der Stufe der Vermarktung erhoben, das heißt beim Verkauf des Getreides durch einen Erzeuger an einen Erfassungs-, Handels- oder Verarbeitungsbetrieb, an einen anderen Erzeuger oder an die Interventionsstelle. Gleichzeitig wurde eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe auf Getreide eingeführt, die ebenfalls auf der Stufe der Vermarktung des Getreides erhoben wird. Für beide Abgaben gelten die selben Erhebungsmodalitäten.

Schuldner beider Abgaben ist der Erzeuger, der das Getreide vermarktet. Im Regelfall wird die Abgabe abgeführt durch denjenigen, der das Getreide vom Erzeuger erwirbt.

Um die Auswirkungen der Abgaben auf Kleinerzeuger von Getreide zu mildern, wird wie bisher diesen Erzeugern eine direkte Beihilfe gewährt. Gemeinschaftsrechtlich sind folgende Rechtsakte für das Wirtschaftsjahr 1988/89 erlassen worden:

- a) Verordnung (EWG) Nr. 2227/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung der Grundregeln für die Sonderregelung für Kleinerzeuger im Rahmen der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor für das Wirtschaftsjahr 1988/89 (ABl. EG Nr. L 197 vom 26. Juli 1988, S. 26)
 - b) Verordnung (EWG) Nr. 2389/88 der Kommission vom 29. Juli 1988 mit den im Wirtschaftsjahr 1988/89 geltenden Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (ABl. EG Nr. L 205 vom 30. Juli 1988, S. 72).
2. Der Anspruch auf die Beihilfe besteht nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes nur bis zu Getreideverkäufen von maximal 25 t je Erzeuger.

Die Beihilfe wird zum Ausgleich der Auswirkungen beider Abgaben gewährt. Da beide Abgaben rechtlich selbständig sind, handelt es sich auch bei der Beihilfe rechtlich um zwei selbständige Maßnahmen. Sie sind lediglich wie die Abgabenerhebung auch in einem Verfahren zusammengefaßt.

Die rechtliche Selbständigkeit beider Beihilfen kommt allerdings dann zum Tragen, wenn es zu einer Erstattung der Zusatzabgabe an alle Erzeuger ganz oder teilweise kommen sollte. In diesem Fall ist die Erstattung der Zusatzabgabe mit der Beihilfe für die Zusatzabgabe zu verrechnen. Dieses Verrechnungserfordernis macht es notwendig, eine verfahrensmäßige Verknüpfung zwischen der Erstattung der Zusatzabgabe und der zum Ausgleich der Zusatzabgabe bestimmten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide herzustellen.

3. Die Vorschriften des Rates und der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1988/89 enthalten keine Bestimmung darüber, wer Kleinerzeuger von Getreide ist, da sich die Gemeinschaft bisher auf einen EG-einheitlich anzuwendenden Maßstab nicht hat einigen können. Den Mitgliedstaaten ist es deshalb für dieses Wirtschaftsjahr überlassen, den Kleinerzeuger von Getreide selbständig zu definieren. Die Gemeinschaft hat lediglich einen Gesamtbetrag für die Beihilfe zur Verfügung gestellt, der auf die Mitgliedstaaten verteilt ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Wirtschaftsjahr 1988/89 eine Quote von insgesamt 27,85 Mio. ECU erhalten, dies entspricht einem Betrag für die Beihilfe je Abgabe von 13,925 Mio. ECU. Die Umrechnung in Landeswährung erfolgt nach dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs. Dieser Betrag darf bei der Auszahlung der Beihilfe nicht überschritten werden (Plafond).

Durch die Einführung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Betrages besteht die Schwierigkeit, innerstaatlich eine Definition für den Kleinerzeuger zu finden, nach der die Summe der im Einzelfall beantragten Beihilfebeträge dem möglichen maximalen Auszahlungsbetrag am nächsten kommt.

Das Gemeinschaftsrecht ermöglicht die Bestimmung des Kleinerzeugers insbesondere anhand der einzelbetrieblichen Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche oder der Getreidefläche des einzelnen Betriebes. In Abkehr von der in den beiden vorhergegangenen Wirtschaftsjahren geltenden Abgrenzung der Kleinerzeuger von Getreide wird nunmehr die landwirtschaftlich genutzte Fläche als Abgrenzungskriterium herangezogen. Diese Umstellung wird erforderlich, da die bisherige Praxis gezeigt hat, daß die Feststellung der Getreidefläche erhebliche Kontrollprobleme aufwirft. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche des einzelnen Betriebes ist eine konstantere Größe als die jährlich wechselnde Getreidefläche. Die von den Antragstellern angegebene Größe ihrer Flächen ist für die zuständigen Stellen hinsichtlich der landwirtschaftlich genutzten Fläche leichter zu überprüfen.

Neben der materiell-rechtlichen Bestimmung über den Kleinerzeuger von Getreide regelt die Verordnung das erforderliche Verfahren über die Antragstellung und die Kontrolle der Antragsvoraussetzungen.

4. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau ergeben sich aus den in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht. Die bereits gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Beihilfe an die kleinen Erzeuger von Getreide ist keine selbständige Einkommensstütze für den berechtigten Personenkreis, sondern will lediglich negative Einkommenswirkungen der Abgabenerhebung abmildern. Im gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmen erfolgt lediglich die Festlegung der Definition des kleinen Erzeugers; eine eigenständige materielle Regelung ist in der Verordnung nicht enthalten. Darüber hinaus enthält die Verordnung nur Vorschriften über das Verwaltungungsverfahren. Dies ist unter Berücksichtigung sowohl der Belange der Anspruchsberechtigten als auch der mit der Durchführung betrauten Behörden so ausgestaltet, daß der erforderliche Aufwand möglichst gering sein wird.
5. Die Beihilfe wird aus Mitteln der Gemeinschaft finanziert. Die Durchführung der Verordnung wird für den Bund zusätzliche Kosten verursachen, der Verwaltungsmehraufwand kann aber voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden; in Einzelfällen können allerdings geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten entstehen. Für die öffentlichen Haushalte der Länder werden sich finanzielle Auswirkungen etwa in dem Umfang ergeben, wie sie bisher bei der Durchführung der Kleinerzeugerbeihilferegelung entstanden sind.

Die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht berührt.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Es ist vorgesehen, die innerstaatlichen Verfahrensbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe nicht mehr wie bisher in einer eigenständigen Verordnung zu regeln, sondern diese in die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung zu integrieren, da die Beihilfe im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage in einem wesentlich stärkeren Maße mit der Abgabenerhebung verbunden ist. Dies wird insbesondere daran deutlich, daß das Gemeinschaftsrecht nunmehr ausdrücklich davon spricht, die Kleinerzeuger von Getreide durch die Gewährung der Beihilfe von den Mitverantwortungsabgaben freizustellen. Darüber hinaus steht die Beihilfe für die Zusatzabgabe in einem engen Zusammenhang mit der ge-

samen Ausgestaltung der Zusatzabgabe. Wie bereits oben erwähnt, ist es erforderlich, eine gegebenenfalls erfolgte Erstattung der Zusatzabgabe auf die zu gewährende Beihilfe für den einzelnen Erzeuger anzurechnen.

In Abkehr von der bisherigen Rechtslage wird auch bestimmt werden, daß die eigentliche Beihilfegewährung durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt, während die Länder in einem selbständig vorgeschalteten Verwaltungsverfahren dem einzelnen Landwirt auf Antrag zu bescheinigen haben, daß es sich bei ihm um einen Kleinerzeuger von Getreide handelt.

Zu Nr. 1

§ 1 der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung muß dahingehend geändert werden, daß der Anwendungsbereich dieser Verordnung auch für die Gewährung der Beihilfe für Kleinerzeuger gilt. Redaktionell macht dies eine Neufassung dieser Vorschrift erforderlich.

Zu Nr. 2

§ 2 enthält in Absatz 1 die grundsätzliche Zuweisung der Zuständigkeit an die Bundesfinanzverwaltung für die Durchführung der Getreide-Mitverantwortungsabgabe, mit der Folge, daß sich daraus auch die Zuständigkeit für die Gewährung der Beihilfe ergibt. Darüber hinaus regelt Absatz 2 zum einen die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung hinsichtlich der Saatgutregelung in der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung.

Absatz 2 Satz 2 enthält die deklaratorische Bestimmung, daß die erforderliche Bescheinigung über die Eigenschaft als Kleinerzeuger von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgestellt wird. Redaktionell machen die zusätzlichen Zuständigkeiten für die Kleinerzeugerbeihilfe (Bundesfinanzverwaltung und Länderbehörden) eine neue Fassung des § 2 erforderlich.

Zu Nr. 3 und 4

Der besseren Verständlichkeit wegen wird in den §§ 3 und 4 das Wort "Abgabe" durch das Wort "Basisabgabe" als Kurzbezeichnung für die Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ersetzt. Dadurch wird eine leichtere Unterscheidung zur zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe erreicht. Der Begriff Basisabgabe hat sich zwischenzeitlich als Synonym für die Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 Abs. 1 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktordnung für Getreide in den betroffenen Wirtschaftskreisen etabliert. Dem sollten die Rechtsvorschriften insoweit Rechnung tragen.

Zu Nr. 5

Da nunmehr bereits in § 2 Abs. 2 die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung mit ihrer vollständigen Bezeichnung unter Verwendung der Legaldefinition Bundesanstalt genannt wird, ist es nicht erforderlich, die vollständige Bezeichnung auch in § 5 wie bisher zu verwenden. Es wird deshalb nun bestimmt, daß in § 5 die Legaldefinition verwandt wird.

Zu Nr. 6

Da nicht immer die Abgaben von dem Erzeuger gezahlt werden, sondern die Zahlung der Abgaben durch den Erwerber von unverarbeitetem Getreide zu erfolgen hat, ist es genauer, wenn in der Rechtsverordnung bestimmt wird, daß der für die Erstattung der Zusatzabgabe antragsberechtigte Erzeuger die Belastung mit der Zusatzabgabe nachweist. § 8a Abs. 3 Satz 2 ist deshalb entsprechend zu berichtigen. Darüber hinaus ist eine Anpassung des Antragsinhaltes an die Regelung des neuen § 8c erforderlich, der u.a. eine Erklärung über die Abgabenbelastung des Antragstellers vorsieht.

Zu Nr. 7

Es wird ein neuer Abschnitt IVa über die Kleinerzeugerbeihilfe in die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung aufgenommen.

Zu § 8b

In § 8b wird bestimmt, wer Kleinerzeuger von Getreide ist und damit die Beihilfe beanspruchen kann. Aus den unter A. genannten Gründen wird als Bestimmungskriterium die landwirtschaftlich genutzte Fläche herangezogen. Anhand statistischer Unterlagen und der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts ist die Grenze für die Antragsberechtigung bei 33 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche pro Betrieb ermittelt worden. Bei dieser Grenze wird nicht damit gerechnet, daß eine wesentliche Kürzung des einzelnen Beihilfebetrages zur Einhaltung des Gesamtbetrages erforderlich wird, weil insgesamt für mehr Getreide die Beihilfe beantragt worden ist, als Mittel für die Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen. Eine Kürzung ist gleichwohl grundsätzlich nicht ausgeschlossen, um den Finanzplafond einzuhalten.

Zu § 8c

Absatz 1 enthält im Grundsatz die Bestimmungen über die Höhe der maximal gewährten Beihilfe, wobei die grundsätzliche Möglichkeit einer Kürzung wegen sonst gegebener Überschreitung des Plafond aufgenommen wird. Darüber hinaus wird von der Möglichkeit, eine Bagatellgrenze für die Beihilfegewährung vorzuschreiben, Gebrauch gemacht.

Absatz 2 bestimmt, daß der Antrag auf Gewährung der Beihilfe bis spätestens 31. Juli eines Jahres für das jeweils vorhergegangene Getreidewirtschaftsjahr zu stellen ist. Bei dem genannten Termin handelt es sich um einen Ausschlußtermin, der gewählt wurde, um eine einheitliche Bearbeitung der Beihilfeanträge und der Anträge auf Erstattung der Zusatzabgabe durch die Bundesfinanzverwaltung zu gewährleisten. Dies ist erforderlich, um eine Verrechnung des Erstattungssatzes der Zusatzabgabe mit dem für die Zusatzabgabe bestimmten Beihilfesatz zu ermöglichen. Denn eine Beihilfegewährung kann nur höchstens bis zum Abgabensatz der Basisabgabe und der endgültig festgelegten Zusatzabgabe erfolgen. Darüber hinaus regelt Absatz 2 den grundsätzlichen Inhalt des Beihilfeantrages.

Die Absätze 3 und 4 regeln das Verfahren hinsichtlich der konkreten Festsetzung des Auszahlungsbetrages für die Beihilfe unter Berücksichtigung einer möglichen Quotierung. Bereits das Gemeinschaftsrecht sieht im Grundsatz vor, daß die Festsetzung der Beihilfe im Einzelfall nur im Rahmen des dem einzelnen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages erfolgen darf. Maßstab ist dabei das Verhältnis, in dem der Erzeuger die Mitverantwortungsabgabe getragen hat. Wird insgesamt mehr Beihilfe beantragt als Geld zur Verfügung steht, wird der Beihilfesatz anteilmäßig gekürzt (Abgabensatz multipliziert mit der Menge des verkauften Getreides; bzw. um den Erstattungssatz der Zusatzabgabe geminderten Beihilfesatz für die Zusatzabgabe). Die Auszahlungsquote muß bundeseinheitlich ermittelt werden. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt auf Grund eines Bescheides des zuständigen Hauptzollamtes; gezahlt wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto bei seiner Bank, Sparkasse oder seinem Postscheckamt.

Zu § 8d

Absatz 1 regelt, welche Unterlagen der Erzeuger seinem Antrag auf Beihilfegewährung beifügen muß. Wesentlich ist dabei neben den Belegen für den Nachweis der Zahlung, daß er eine Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger beifügt.

Absatz 2 bestimmt, daß diese Bescheinigung auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgestellt wird. Ausschlußtermin für den Antrag auf die Bescheinigung

ist der 31. März eines Jahres für das laufende Wirtschaftsjahr. Dieser Termin wurde gewählt, um den Landesstellen ausreichend Zeit für die Antragsbearbeitung und Prüfung einzuräumen.

Absatz 3 regelt das Verfahren für die Ausstellung der Bescheinigung, insbesondere den aus Kontrollgründen erforderlichen Inhalt des Antrages sowie einen Teil des notwendigen Prüfungsverfahrens.

Absatz 4 regelt das Verfahren der Landesstellen hinsichtlich der Durchführung der notwendigen Kontrollen zur Überprüfung der bei den Antragstellern tatsächlich vorhandenen Fläche. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Vorschrift über das Verfahren im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen. Vorschriften über das Verfahren liegen nicht nur dann vor, wenn unmittelbar das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger geregelt wird. Vielmehr sind auch solche Regelungen erfaßt, die Verpflichtungen der Verwaltung selber bei der Durchführung des Verfahrens betreffen. Bestandteil eines ordnungsgemäßen Verfahrens ist die zumindest stichprobenweise Vornahme von Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller, wenn entscheidend für die Bewilligung eines Antrages eine Tatsache ist, deren Richtigkeit nicht unmittelbar in jedem Fall aus Verwaltungsunterlagen ersichtlich ist. Darüber hinaus wird klargestellt, daß sich die Stichproben über den gesamten räumlichen Bereich der zuständigen Landesstellen zu erstrecken haben und jährlich für jedes neue Beihilfeverfahren durchzuführen sind. Zur nachträglichen Prüfung der Kontrolltätigkeiten sind entsprechende Prüfvermerke unverzichtbar.

Zu Nr. 8

Da sich die Abgrenzung des für die Beihilfe antragsberechtigten Landwirtes nach der von ihm im laufenden Wirtschaftsjahr landwirtschaftlich genutzten Fläche richtet, ist es erforderlich, die für die Erteilung der notwendigen Bescheinigung durchzuführenden Prüfungen auch auf den Flächenbestand des einzelnen Antragstellers erstrecken zu können. Eine rationelle Prüfung durch die zuständigen Behörden und Dienststellen ist aber nur möglich, wenn der die Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger beantragende Landwirt über eine besondere Aufstellung über Ort und Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche verfügt.

Da der Landwirt für seinen Antrag seinen konkreten Flächenbestand ermitteln muß, um die im Antrag verlangten Größenangaben wahrheitsgemäß zu machen, ist es zumutbar, von ihm eine besondere schriftliche Aufzeichnung zu verlangen, die seine Angaben überprüfbar machen.

Allerdings wird in den Fällen, in denen eine genaue Lageangabe der einzelnen Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück nicht möglich ist, weil der Landwirt über diese Angaben nicht verfügt, eine Erleichterung vorgesehen. Dann ist es ausreichend, wenn er die Flächen mittels der jeweils ortsüblichen Grundstücks- oder Lagebezeichnung individualisiert. Von dieser Erleichterung kann aber nur dann Gebrauch gemacht werden, soweit für die einzelne Fläche die grundsätzlich verlangte genaue Angabe nicht gemacht werden kann.

Soweit ein Landwirt über eine hinreichend genaue Karte verfügt, kann er statt der vorgesehenen Aufzeichnungen die entsprechenden Angaben in der Karte vornehmen.

Zu Nr. 9

Um nachträgliche Kontrollen bei den Abgabenschuldnern zu ermöglichen, die die Erstattung der Zusatzabgabe oder die Gewährung der Beihilfe für Kleinerzeuger beantragt haben, ist es notwendig, daß diese die für die jeweilige Antragstellung verwandten Unterlagen längere Zeit aufbewahren. Dies gilt entsprechend für die Aufzeichnungen nach § 9e (neu). Allerdings kommt eine Aufbewahrung der Belege über den Nachweis der Belastung mit den Abgaben nur in Betracht, wenn die Hauptzollämter dem einzelnen Abgabenschuldner die Belege zurückgegeben haben. Damit die betroffenen Erzeuger nicht übermäßig belastet werden, wird lediglich eine dreijährige Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben, die für die erforderlichen zeitnahen Kontrollen ausreichend ist. Diese neuen Aufbewahrungspflichten machen es erforderlich, die bisherige Bestimmung neuzufassen. Da ein neuer § 9e in die Verordnung aufgenommen wird, werden sämtliche Aufbewahrungspflichten in dem neuen § 9f geregelt; für die bisherigen Aufbewahrungspflichten bedeutet dies keine Änderung der bestehenden, materiellen Rechtslage.

Zu Nr. 10

Bei der Regelung in § 10 Abs. 3 handelt es sich im wesentlichen um dieselben Pflichten, die ansonsten im Marktordnungsbereich hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen vorgesehen sind. Die zuständigen Behörden erhalten hierdurch umfassende Kontrollermächtigungen, insbesondere um die Kontrollverpflichtungen nach § 8d Abs. 4 erfüllen zu können.

Zu Nr. 11

Soweit die Möglichkeit vorgesehen wird, durch die zuständigen Stellen Antragsmuster oder -vordrucke vorzuschreiben, erfolgt dies, um eine einheitliche und möglichst wenig aufwendige Verfahrensabwicklung zu gewährleisten. Die Formulare können dadurch EDV-gerecht ausgestaltet werden.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungs-
abgabeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 e Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort

"über"

das Wort

"Größe,"

einzufügen.

Begründung:

Neben den Angaben über Ort und Lage ist die Angabe der Größe der Flächen notwendig. Sie stellt ein entscheidendes Kriterium dar.